

Freiwillige Feuerwehr

Friedrichshafen

Jugendfeuerwehr



**Regelungen zum Dienstbetrieb in der
Jugendfeuerwehr Friedrichshafen**



Jugendfeuerwehr in Friedrichshafen seit 15. April 1965

Vorbemerkungen:

- (1) Rechtsgrundlage für die Jugendfeuerwehr als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen sind das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedrichshafen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist darüber hinaus der insbesondere durch die entsprechenden Aussagen des BGB, des Jugendschutzgesetzes und des Strafgesetzbuches gesetzte gesetzliche Rahmen zu beachten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe; Grundlage für die allgemeine inhaltliche Zielsetzung der Jugendfeuerwehrarbeit ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz im allgemeinen und das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im besonderen.

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Jugendfeuerwehr Friedrichshafen ist die Jugendabteilung der „Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen“. Sie gliedert sich in die Jugendfeuerwehrabteilungen:

in Friedrichshafen
in Ailingen
in Ettenkirch
in Kluftern
in Raderach
und in Fischbach

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen, sie gestaltet ihre Arbeit als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass:
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will
 - a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lager und Fahrten dienen,
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

(4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Brandbekämpfung
- b) Erste Hilfe
- c) Brandschutzerziehung

Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten

(5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

- a) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Stadt und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr ;
- b) Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
- c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr - Fachpresse;
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Jugendfeuerwehr können Jungen und Mädchen zwischen dem vollendeten zehnten und achtzehnten Lebensjahr als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie gem. §7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungskommandant nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses.

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Friedrichshafen erfolgt für die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft auf Probe.

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet;

- a) bei der Übernahme in die Einsatzabteilung;
- b) mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres;
- c) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
- d) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
- e) wenn die Gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können;
- f) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
- g) bei einem Wechsel des Wohnorts außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches der Einsatzabteilung
- h) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

Der Austritt aus der Jugendfeuerwehr ist dem Kommandanten schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
- b) in eigener Sache gehört zu werden;
- c) die Organe zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- a) Sind entsprechend den Regelungen für Feuerwehrangehörige bei der Unfallkasse zu versichern;
 - b) erhalten für im Dienst entstandene Sachschäden einen Ersatz gemäß FwG BW;
 - c) erhalten bei auf den Jugendfeuerwehrdienst zurückzuführender Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung gemäß FwG BW.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
- a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
 - c) sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 - d) mit den anvertrauten Ausrüstungsstücken und Geräten sorgsam umzugehen;
 - e) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes und der von ihm beauftragten Personen folge zu leisten.
 - f) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben oder Ersatz zu leisten.
 - g) Die Ordnung der Jugendfeuerwehr zu befolgen
- (5) Bei Verstößen gegen die Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) Verwarnung unter vier Augen;
 - b) Verweis vor der Jugendfeuerwehr;
 - c) Beurlaubung auf 4 Wochen
 - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Abteilungskommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Stadtjugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Die Mitgliederversammlung der Abteilungen
- b) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- c) Die Jugendfeuerwehrausschüsse der Abteilungen
- d) Die Stadtjugendleitung;
- e) Die Jugendleitungen der Abteilungen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung der Abteilungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehrabteilung; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehrabteilung
 - b) den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens ein Monat vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher zuzustellen.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Jugendgruppenleiters und seines Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahr;
 - b) Wahl des Schriftführers auf die Dauer von einem Jahr;
 - c) Wahl des Kassenverwalters auf die Dauer von einem Jahr;
 - d) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrausschusses;
 - e) Entlastung der Jugendleitung und des Jugendfeuerwehrausschusses;
 - f) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 Jugendfeuerwehrausschuss der Abteilungen

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss der Abteilungen setzt sich zusammen aus:
- a) Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzender
 - b) Den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
 - c) Jugendgruppenleiter
 - d) Stellvertretender Jugendgruppenleiter
 - e) Kassenverwalter
 - f) Schriftführer
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart mindestens zweimal im Jahr einberufen.
- (3) Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften zu fertigen.
- (4) Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:
- a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr.
 - b) Beschlussfassung über Aufnahme in die Jugendfeuerwehr.

Die gefassten Beschlüsse zu Punkt 4b bedürfen der Zustimmung der des Abteilungskommandanten.

§ 8 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Vorsitzender
 - b) Dem Stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart
 - c) Den Fachgebietsleitern (Anzahl und Ausbildung gemäß Anlage 1)
 - d) Den Jugendfeuerwehrwarten und Stellvertreter der Abteilungen
 - e) Dem Feuerwehrkommandant und seinem Stellvertreter
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens zweimal im Jahr einberufen.
- (3) Über die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften zu fertigen.
- (4) Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:
- a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtjugendfeuerwehr.
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreter;

- c) Bestellung der Fachgebietsleiter auf die Dauer von 5 Jahren
- d) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Stadt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;

§ 9

Stadtjugendleitung und Jugendleitung

- (1) Die Stadtjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart;
 - b) seinem Stellvertreter
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr Friedrichshafen und vertritt ihre Belange im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart nur Gebrauch machen, wenn der Stadtjugendfeuerwehrwart verhindert ist. Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart übernimmt besondere Aufgaben.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (4) Die Stadtjugendleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadtjugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen;
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch;
- (5) Für die Jugendleitungen der Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Einsatzabteilung.
- (6) Bei Abteilungsübergreifenden Jugendfeuerwehrveranstaltung liegt die organisatorische Gesamtverantwortung beim Stadtjugendfeuerwehrwart.
Die Verantwortung für die jeweilige Jugendfeuerwehrabteilung liegt beim Jugendfeuerwehrwart der Abteilung.

§ 10

Abstimmungen, Wahlen, Wählbarkeit, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wählt den Leiter der Gesamtjugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter (Stadtjugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von fünf Jahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Die Wahl ist durch den Feuerwehrausschuss zu bestätigen. Die Bestellung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Stadtjugendwart und dessen Stellvertreter werden nach der Wahl vom Feuerwehrkommandanten bestellt.

- (4) Die Jugendwarte der Abteilungen werden durch den Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren (Stellvertreter 2 Jahre) gewählt. Der Feuerwehrkommandant und der Stadtjugendwart sind vorher zu hören.
Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen.
Die Bestellung erfolgt durch den Abteilungskommandanten nach der Bestätigung durch den Feuerwehrkommandanten und Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (5) Zum Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter können nur Mitglieder einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen gewählt werden. Die Jugendwarte der Abteilungen und deren Stellvertreter müssen Mitglied in der jeweiligen Einsatzabteilung sein.
- (6) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 11

Stärke der Jugendabteilungen/Anzahl der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts

- (1) Die personelle Stärke einer Jugendabteilung muss mindestens Gruppenstärke betragen.
- (2) Für die einzelnen Jugendabteilungen sind folgende Obergrenzen der Mitgliederzahlen empfohlen

Friedrichshafen	30 Mitglieder
Fischbach	20 Mitglieder
Ailingen	20 Mitglieder
Ettenkirch	20 Mitglieder
Kluftern	20 Mitglieder
Raderach	20 Mitglieder
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart der Abteilung Friedrichshafen sollte 3 Stellvertreter, die Jugendwarte der anderen Abteilungen sollten 2 Stellvertreter haben. Darüber hinaus können weitere Betreuer eingesetzt werden.

§ 12

Ausbildung und Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern, Besichtigungen, Basteln und Werken, Vorträgen, Verkehrserziehung usw. geleistet.
- (2) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendwart in Absprache mit dem Jugendausschuss im jährlichen Rhythmus ein Dienstplan erarbeitet.
- (3) Der Dienstplan ist frühzeitig dem Abteilungskommandant zur Genehmigung und Unterschrift vorzulegen.
- (4) Die vom Abteilungskommandanten genehmigten Dienstpläne sind dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen.
- (5) Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes sind vom Abteilungskommandanten zu genehmigen
- (6) Veranstaltungen außerhalb des Landkreises sind vom Feuerwehrkommandanten zu genehmigen.

§ 13
Ausbildung der Stadtjugendleitung und Jugendwarte

- (1) Die Mitglieder der Stadtjugendleitung und die Jugendfeuerwehrwarte sind gemäß Anlage 1 auszubilden.

§ 14
Übernahme in die Einsatzabteilung

- (1) Angehörige, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Friedrichshafen entsprechen, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Einsatzabteilung übernommen werden.
- (2) Bei einem Wechsel des Wohnortes erhält der/die Angehörige der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die für den Dienst in der Einsatzabteilung erforderliche Grundausbildung kann frühestens nach Vollendung des 17. Lebensjahres begonnen werden.
- (4) Vor der Übernahme in die Einsatzabteilung sollen Jugendfeuerwehrangehörige, frühestens ca. 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres, 5-10 Übungsveranstaltungen der Einsatzabteilung besuchen.

§ 15
Sondervermögen (Jugendkasse)

- (1) Das Sondervermögen (Jugendkasse) ist als Bestandteil des Sondervermögen der jeweiligen Einsatzabteilung zu betrachten.
- (2) Es existieren folgend Unterkonten und Unterkassen:
Je Jugendabteilung ein Bankkonto das von einem Jugendwart bzw. Stellvertreter oder einer vom Jugendwart und Abteilungskommandanten im einvernehmen benannten Person geführt wird.
Je Jugendabteilung eine Handkasse die vom gewählten Kassenwart der Jugendfeuerwehr verwaltet wird.
- (3) Für gemeinsame Veranstaltungen und Ausgaben auf Stadtebene existiert ein Bankkonto, das vom Fachgebietsleiter Kasse und Zuschusswesen geführt wird. Dieses Konto wird dem Sondervermögen der jeweiligen Einsatzabteilung, die den Stadtjugendwart stellt, zugeordnet.
- (4) Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von jedem Angehörigen der Jugendfeuerwehr erhoben. Die Beiträge sind für die Jugendarbeit gemäß § 12(1) zu verwenden.
Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag der Stadtjugendleitung.
- (5) Weitere Einzelheiten und Verfahrensweisen sind in Anlage 2 geregelt. Diese Anlage kann nur durch den Feuerwehrausschuss in einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Stadtjugendleitung geändert werden.
- (6) Bei allen Konten und Kassen ist jährlich eine Kassenprüfung durch 2 Kassenprüfer durchzuführen.

§ 16
Schlussbestimmung

- (1) Diese Jugendordnung kann vom Feuerwehrausschuss in einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2) Diese Jugendordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 29.03.2011 beschlossen und ist ab 01.05.2011 gültig.

Übersicht erforderliche Lehrgänge für Führungskräfte der Stadtjugendfeuerwehr Friedrichshafen

Amt	Feuerwehrtechnische Ausbildung	Bemerkungen
Stadtjugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> ? Gruppenführerlehrgang¹ ? Jugendwartlehrgang ? Standortlehrgang „Ausbilden in der Jugendfeuerwehr“ ? Einführungsseminar „Jugendwarte Friedrichshafen“ ? Führungsseminar „Jugendfeuerwehr“ 	
Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> ? Gruppenführerlehrgang¹ ? Jugendwartlehrgang ? Standortlehrgang „Ausbilden in der Jugendfeuerwehr“ ? Einführungsseminar „Jugendwarte Friedrichshafen“ ? Führungsseminar „Jugendfeuerwehr“ 	
Fachgebietsleiter Feuerwehrtechnik und Jugendwartausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ? Gruppenführerlehrgang¹ ? Jugendgruppenleiterlehrgang ? Neigungslehrgang Feuerwehrtechnik ? Standortlehrgang „Ausbilden in der Jugendfeuerwehr“ ? Einführungsseminar „Jugendwarte Friedrichshafen“ 	<p><u>Aufgabengebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ? Durchführung: „Lehrgang Ausbilden in der Jugendfeuerwehr“ ? Wettbewerbe (Jugendflamme, Leistungsspanne) ? Brandschutzerziehung <p>Das Fachgebiet sollte entweder vom Stadtjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter in Personalunion besetzt werden</p>
Fachgebietsleiter Kasse und Zuschusswesen	<ul style="list-style-type: none"> ? Jugendgruppenleiterlehrgang ? Neigungslehrgang „Zuschusswesen“ ? Standortlehrgang „Ausbilden in der Jugendfeuerwehr“ ? Einführungsseminar „Jugendwarte Friedrichshafen“ 	<p><u>Aufgabengebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ? Führen des gemeinsamen Kontos auf Stadtebene ? Zentrale Beantragung von Zuschüssen für gemeinsame Veranstaltungen ? Ansprechpartner für alle Abteilungen zum Thema Zuschüsse
Fachgebietsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer Stadtjugendfeuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> ? Truppführerlehrgang ? Jugendgruppenleiterlehrgang ? Neigungslehrgang „Öffentlichkeitsarbeit“ ? Neigungslehrgang „Video“ (Wenn entsprechende Maßnahmen geplant) ? Standortlehrgang „Ausbilden in der Jugendfeuerwehr“ ? Einführungsseminar „Jugendwarte Friedrichshafen“ 	<p><u>Aufgabengebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ? Presseberichte verfassen und weiterleiten ? Betreuung von Vertretern der Presse bei Veranstaltungen ? Betreuung der Jugendfeuerwehrhomepage ? Erstellung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit
Fachgebietsleiter Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> ? Jugendgruppenleiterlehrgang ? Standortlehrgang „Ausbilden in der Jugendfeuerwehr“ ? Einführungsseminar „Jugendwarte Friedrichshafen“ 	<p><u>Aufgabengebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ? Pflege der Kleiderkammer und Ausrüstungskartei ? Vorschläge zur Materialbeschaffung in Absprache mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart

Jugendfeuerwehrwart der Abteilungen	? Min. 2 jährige Tätigkeit als Truppführer ? Gruppenführerlehrgang ¹ ? Jugendwartlehrgang ? Standortlehrgang „Ausbilden in der Jugendfeuerwehr“ ? Einführungsseminar „Jugendwarte Friedrichshafen“	
Stv. Jugendfeuerwehrwart/e der Abteilungen	? Truppführerlehrgang ? Jugendgruppenleiterlehrgang ? Standortlehrgang „Ausbilden in der Jugendfeuerwehr“ ? Einführungsseminar „Jugendwarte Friedrichshafen“	
<u>Sonstige Anforderungen</u>		
Maschinist für Löschfahrzeuge	Je Jugendabteilung sollte mindestens 1 Jugendfeuerwehrwart/Stellvertreter zum Maschinisten für Löschfahrzeuge ausgebildet werden Voraussetzung: Fahrerlaubnis für die in der Abteilung vorhandenen Löschfahrzeuge und Anhänger	Wer die Ausbildung zum Maschinist und Kraftfahrer Klasse C bzw. CE mit der Begründung Jugendfeuerwehr absolviert, hat sich für eine Tätigkeit in der jeweiligen Jugendabteilung auf die Dauer von 5 Jahren zu verpflichten.

¹ Anmeldung zum Gruppenführerlehrgang bzw. Maschinist erst wenn alle anderen für die Position erforderlichen Lehrgänge absolviert sind. Der Feuerwehrausschuss der jeweiligen Einsatzabteilung entscheidet über eine Anmeldung zu diesen beiden Lehrgängen.

Zeitraum für die Absolvierung der geforderten Lehrgänge max. 2 Jahre ohne Maschinisten-, Gruppenführer- und weiterführenden Lehrgängen

Sondervermögen

1. Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jugendfeuerwehrmitglied beträgt derzeit € 18,00 pro Jahr. Dieser ist zu Beginn des Kalenderjahres an den Kassenwart der jeweiligen Jugendabteilung zu entrichten. Über die Verwendung dieser Gelder entscheidet der Jugendausschuss der jeweiligen Abteilung.

2. Höhe der Zuwendungen der Abteilungsjugendfeuerwehren an die Stadtjugendfeuerwehr

Pro Jugendfeuerwehrmitglied sind zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres € 2,00 (Mannschaftsstand vom 31.12. des Vorjahres) an die Stadtjugendfeuerwehr zu überweisen.

3. Kassenprüfung

Für die Kassenprüfungen wird folgender Modus empfohlen:

Alle Kassenprüfungen haben durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen:

1 Kassenprüfer ist Mitglied der Jugendfeuerwehr

1 Kassenprüfer ist Jugendfeuerwehrwart oder Stellvertreter

Die Kassenprüfung erfolgt zeitgleich mit der Kassenprüfung der Einsatzabteilung.